Satzung der Gemeinde Oderaue über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Gemeinde Oderaue

-Sondernutzungsgebührenordnung-

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung (KVerf) des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S.286) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Satzung der Gemeinde Oderaue über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 18.05.2015 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue am 18.05.2015 folgende Gebührenordnung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Oderaue über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind alle in der Anlage I der Satzung der Gemeinde Oderaue über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung vom 18.05.2015) aufgeführten Arten von Sondernutzungen.
- (3) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gem. § 23 BbgStrG und § 8 Abs. 10 FStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif.
- (2) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Tarif ein Rahmen (Mindest und Höchstgebühr) bestimmt, so ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen:
- 1. nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung;
- 2. nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs;
- 3. nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraumes.

- (3) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten u. dgl. die Grundfläche des Standes, Gerüstes usw. Beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen, zählt die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeug, 1 qm. Das gleiche gilt beim Umhertragen und Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.
- (4) Soweit die Gebühren nach Einheiten (qm., lfd. m, Tagen, Monaten und Jahren) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (5) Bei einer kürzeren Dauer der Sondernutzung können die Gebühren gekürzt werden. Auf jeden Fall ist der Mindestbetrag zu entrichten.

§ 3

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind der Antragsteller, der aus der Erlaubnis Berechtigte und derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis oder Inanspruchnahme der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren sind fällig:
- a) für Sondernutzung auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis und
- b) für Sondernutzung auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01.
- c) bei unerlaubten Sondernutzungen mit nachweisbarem Beginn der Nutzung. Ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn des Jahres, in dem die Nutzung erstmals nachgewiesen werden kann.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Gebührenerstattung

Wird eine Sondernutzungserlaubnis vorzeitig beendet, werden im Voraus entrichtete Gebühren, die über den Nutzungszeitraum hinausgehen, auf schriftlichen Antrag erstattet. Gleiches gilt für den Widerruf durch die Gemeinde, wenn die Gründe des Widerrufs nicht durch den Erlaubnisnehmer zu vertreten sind. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Erstattung der Gebühren erst vorzunehmen, wenn sie sich von der ordnungsgemäßen Wiederherstellung der in Anspruch genommenen öffentlichen Straßenfläche überzeugt hat.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Die Gemeinde kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

§ 7

Übergangsvorschriften

Für die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten der Gebührenordnung erteilt war, entsteht die Gebührenschuld, abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Satzung mit Beginn des, dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung, folgenden Kalenderjahres.

§ 8

Schlussbestimmung

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wriezen, den 19.05.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührenordnung vom 18.05.2015

Tarif lfd.Nr	Art der Sondernutzung	Gebühr
1.	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä.	
	a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren und Zeitungen je qm Verkaufsfläche	10,00 € mtl.
	b) sofern andere als die unter a) genannten Waren feilgeboten werden, je qm Verkaufsfläche	12,00 € mtl.
2.	Betrieb von Straßenhandelsstellen 1 x wöchentlich je Monat 2 x wöchentlich je Monat 3 x wöchentlich je Monat 4 x wöchentlich je Monat 5 x wöchentlich je Monat 6 x wöchentlich je Monat	2,00 € 4,00 € 5,00 € 6,00 € 7,00 € 8,00 €
3.	Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art je qm Verkehrsfläche soweit von der Straße her verkauft wird je qm Verkehrsfläche mind.	3,00 € mtl. 20,00 €
4.	Weihnachtsbaumhandel, je qm Verkehrsfläche	0,10 € tägl. mind. je Verkaufs- zeitraum 15,00 €
5.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, je qm Verkehrsfläche	2,00 € mtl.
6.	Stände bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen	
	a) Bauchläden u.a. Stände bis 6 qm Verkehrsfläche	2,00 € tägl.
	b) Verkaufsstände über 6 qm Verkehrsfläche je qm und Tag	0,50 €

	c) freistehende Pavillons und Ausschank- stände je qm und Tag	0,50€
7.	Einrichten eines Bewachungsdienstes für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, je qm Verkehrsfläche und Tag mindestens jedoch	0,02 € 2,00 €
8.	Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über öffentlichem Straßenraum, soweit sie die Maße in der Anlage I Ziff. 2 der Sondernutzungs- satzung überschreiten, je qm Verkehrs- fläche	8,00 € mtl.
	a) Abstellen von Werbewagen, je qm Verkehrsfläche	1,00 € tgl.
	b) vorübergehende Anbringung von Schriftbändern, Lichterketten und Girlanden	gebührenfrei
	c) Werbeträger und Plakate aller Art, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird,	
	aa) bei vorübergehender Werbung unter 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche	5,00 € mtl.
	bb) bei vorübergehender Werbung über 10 qm Werbefläche je qm Werbefläche	10,00 € mtl.
	cc) bei Dauerwerbung je qm Werbefläche	45,00 € jährl.
9.	Aufstellen von Bauzäunen, Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen je qm beanspruchter Verkehrsfläche mindestens jedoch	1,00 € mtl. 15,00 € mtl.
10.	Aufstellen von Gerüsten und Bau- maschinen je qm beanspruchte Verkehrsfläche mindestens jedoch	1,00 € mtl. 15,00 € mtl.

11.	a) Nutzung der Straße während Einbauens von Anlagen, Kanälen und Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung	15.00.0 4
	dienen, je angefangenen 100 lfd. Meter	15,00 € mtl.
	b) Nutzung der Straße während des Einbauens von Öltanks je qm Verkehrsfläche mindestens jedoch	1,00 € 15,00 €
	c) jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers je qm Verkehrsfläche mindestens jedoch	1,00 € mtl. 15,00 € mtl.
12.	Kellerlichtschächte, Einwurfsvorrichtungen und sonstige Anlagen im öffentlichen Straßen- raum, soweit sie die Maße in der Anlage I Ziff. 2 der Sondernutzungssatzung überschreiten, je qm Verkehrsfläche	8,00 € jährl.
13.	Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen je qm Werbefläche mindestens jedoch	1,00 € tägl. 10,00 € tägl.
14.	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	2 - 200 € mtl.